



Neubau einer Masthähnchenstallanlage

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung





regionalplan & uvp

Auftragnehmer

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Dipl. Geogr. Peter Stelzer
Grulandstraße 2
49832 Freren
Tel. 05902 503702-0
E-Mail: info@regionalplan-uvp.de
www.regionalplan-uvp.de

Freren, 30.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	5
1.3.1	I. Relevanzprüfung:	6
1.3.2	II. Erhebung der Bestandssituation:	6
1.3.3	III. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:	6
1.3.4	IV. Definition von Vermeidungs- u. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen:	7
1.3.5	V. Ausnahmeprüfung	7
2	Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	8
2.1	Beschreibung des Vorhabens	8
2.2	Wirkfaktoren	9
3	Relevanzprüfung	11
4	Erhebung der Bestandssituation	19
4.1	Methodik der Bestandserfassungen	20
4.1.1	Untersuchungsgebiet	20
4.1.2	Brutvögel 2024	20
4.2	Ergebnisse	21
4.2.1	Im UG erfasste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	21
4.2.2	Im UG erfasste europäische Brutvogelarten	22
4.2.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	25
5	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	26
5.1	Europäische Vogelarten	26
5.1.1	Brutvögel	26

6	Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz	48
6.1	Artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen	48
6.2	Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	49
7	Ausnahmeprüfung	49
8	Gutachterliches Fazit	49
9	Literatur	51
10	Anhang	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Planfläche im räumlichen Zusammenhang (Google Maps, Januar 2025)	1
Abbildung 2: Lageplan der geplanten Masthähnchenstallanlage (Stand Januar 2025)	2

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren	10
Tabelle 2: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	12
Tabelle 3: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL	14
Tabelle 4: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Gastvögel	15
Tabelle 5: Erfassungstermine der Brutvögel	21
Tabelle 6: Auflistung der festgestellten Brutvogelarten	22

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Ant im Ortsteil Dalum der Gemeinde Geeste (Lk. Emsland) die Errichtung und den Betrieb einer Masthähnchenstallanlage. Die Planung sieht derzeit die Erbauung zweier Stallgebäude mit je 29.999 Masthähnchen. Siehe Abbildung 1 und 2.



Abbildung 1: Lage der Planfläche im räumlichen Zusammenhang (Google Maps, Januar 2025)

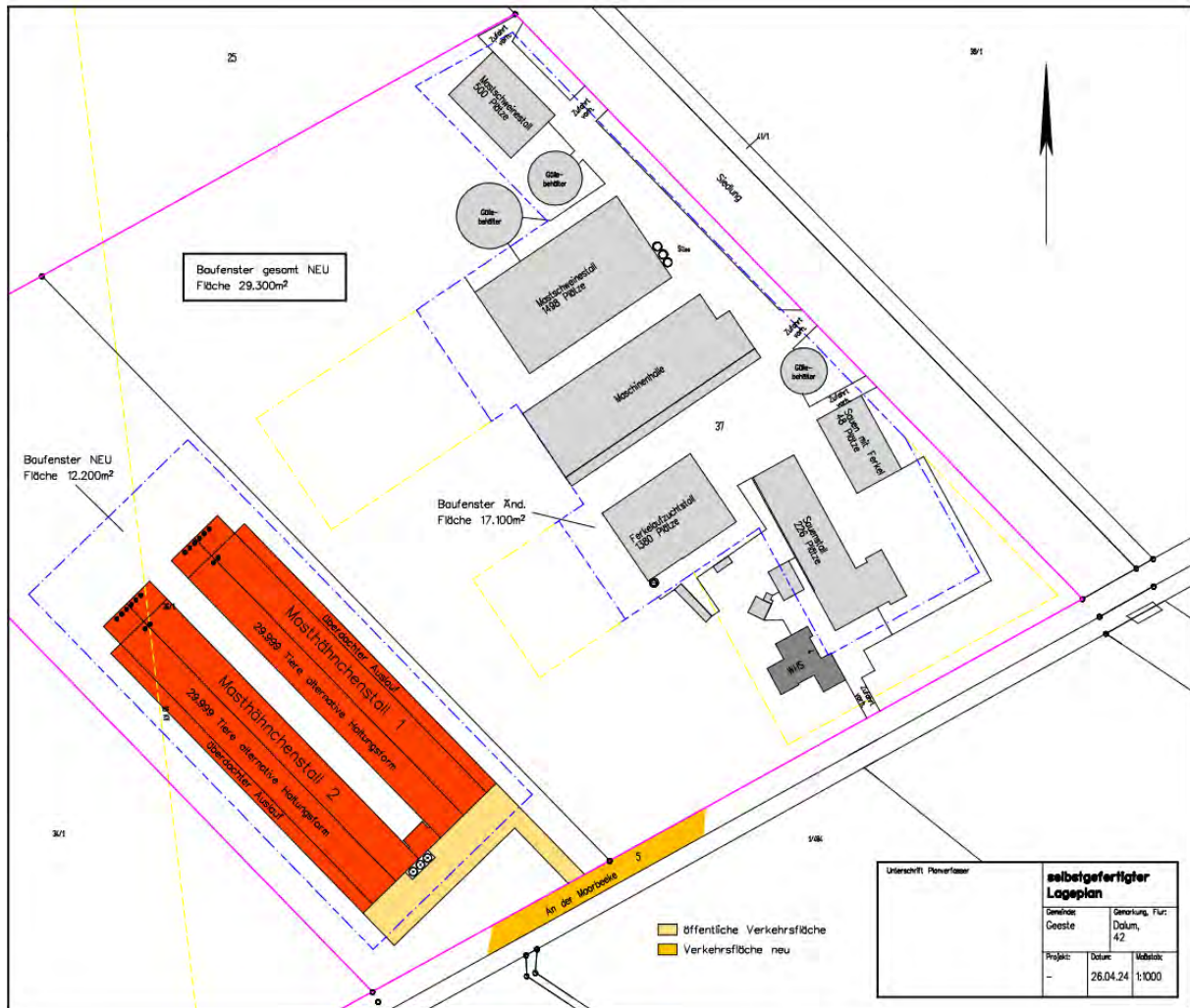


Abbildung 2: Lageplan der geplanten Masthähnchenanlage (Stand Januar 2025)

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind die Artenschutzbelange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen, da mit dem Bau einer Masthähnchenstallanlage Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden sind. Von diesen Eingriffen sind in aller Regel Arten betroffen, die nach § 7 BNatSchG als besonders bzw. streng geschützt gelten. Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hat die Aufgabe, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das mögliche Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu ermitteln und darzustellen. Dabei werden die geltenden rechtlichen Grundlagen eingehalten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Die Begriffsbestimmungen der besonders geschützten und streng geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG festgelegt, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen.

Als besonders geschützte Arten gelten:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind (**EG-Artenschutzverordnung**),
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (**FFH-RL**) aufgeführt sind sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der EG-Vogelschutz-Richtlinie (**VSch-RL**),
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) mit einem Plus gekennzeichnet sind.

Als streng geschützte Arten gelten:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs A der **EG-Artenschutzverordnung**
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (**FFH-RL**)
- Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Demnach ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot),*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot).“*

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für die europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung der anderen besonders geschützten Arten, nämlich Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützt sind (Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG), entfällt demnach bei Eingriffsvorhaben (§ 44 Abs. 5 BNatSchG in Verb. mit § 15 BNatSchG).

1.3 Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen. Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, wird als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP - bezeichnet und wird von der jeweiligen Genehmigungsbehörde vorgegeben.

Das systematische Vorgehen erfolgt in 5 Prüfschritten (BLFU 2020):

- I. Relevanzprüfung
- II. Erhebung der Bestandssituation
- III. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- IV. Definition von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

V. Ausnahmeprüfung

1.3.1 I. Relevanzprüfung:

In der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird das zu prüfende Artenspektrum und das mögliche Auftreten artenschutzrechtlicher Konflikte ermittelt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der örtlichen Gegebenheiten sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens miteinzubeziehen. Gegenstand der saP sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet (UG) nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es können die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund ihres Verbreitungsgebietes oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Dabei wird die Verbreitung mithilfe entsprechender einschlägiger Verbreitungskarten, dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b, aktualisierte Fassung vom 01. Januar 2015) und bürointerner Erfahrungen und Fachkenntnisse beurteilt.

1.3.2 II. Erhebung der Bestandssituation:

Durch Bestandsaufnahmen vor Ort werden die einzelartenbezogenen Bestandssituationen im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen werden anschließend die Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Die Größe des UG richtet sich nach den vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen.

1.3.3 III. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden ermittelt, dargestellt und geprüft (Art-für-Art-Betrachtung). In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität miteinbezogen. Wird trotz Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen gegen eines der drei Zugriffsverbote verstoßen, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich.

1.3.4 IV. Definition von Vermeidungs- u. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen:

Die Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfordert den Nachweis, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art nicht verschlechtern wird.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an und sollen Projektwirkungen entweder ausschließen oder so weit abmildern, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Dazu zählen die Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Die sogenannten CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures* im *Guidance document* der EU-KOMMISSION (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF- Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung des Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu dem Ursprungshabitat (§ 44 Absatz 5 BNatSchG i. V m. § 15 BNatSchG).

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen Kompensationsmaßnahmen (FCS- Maßnahmen *favorable conservation status*), auch: *Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes*) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücken entstehen, in denen eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

1.3.5 V. Ausnahmeprüfung

Um ein Ausnahmeverfahren einleiten zu können, müssen drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein: zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand. In die Beurteilung müssen kompensatorische Maßnahmen und ein Risikomanagement mit einbezogen werden. Liegt einer der genannten zwingenden Gründe nicht vor, ist das Vorhaben unzulässig. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist dann möglich, wenn

„...dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

...die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Vorhabens

_____ plant in der Ortschaft Dalum der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland die Errichtung und den Betrieb einer Stallanlage für Masthähnchen. Geplant sind zwei Stallgebäude mit je 29.999 Masthähnchenplätzen in 2 Bau- bzw. Antragsabschnitten.

Die Vorhabensfläche ist eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die bestehende Hofstelle liegt in einem ackerbaulich geprägten Bereich mit einigen Hofstellen und Grünlandbereichen.

Im nördlichen Bereich schließt sich an die Planfläche die Ortschaft Dalum. Westlich verläuft die Autobahn A31, so wie südlich die Siedlung „Großer Sand“. Wege gliedern den Raum zusätzlich sowie Baumreihen, Gräben und Hecken.

Nördlich und südwestlich der Vorhabensfläche befinden sich darüber hinaus kleinere Feldgehölze. Innerhalb des UGs stehen mehrere Einzelhöfe und landwirtschaftliche Produktionsstätten.

Nach dem Umweltserver des NLWKN (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de>) befindet sich die Planfläche nicht in einem Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH), Naturschutzgebiet (NSG), Natura2000-Gebiet oder Landschaftsschutzgebiet (LSG). Jedoch befinden sich einige im Umkreis der Planfläche.

Östlich in ca. 3,6 km Entfernung von der Planfläche befinden sich das FFH-Gebiet „Ems“ (2809-331) sowie die darin befindlichen NSG „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“ (NSG WE 00197) und „Natura 2000-Biener Busch“ (NSG WE 00191). Südöstlich in ca. 4 km Entfernung vom Vorhaben liegt das NSG „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderhain“

(NSG WE 00012). Südlich der Planfläche in ca. 3,3 km befindet sich das FFH-Gebiet und das deckungs- und namesgleiche NSG „Moorschlatts und Heiden in Wachendorf“ (DE34009-331, NSG WE 00264). Ca. 1,1 km westlich der Planfläche liegt das EU-Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“ (DE3408-401) indem sich das NSG „Dalum-Wietmarscher Moor“ (NSG 00265) befindet. Nordwestlich in ca. 1,6 km liegt das NSG „Geestmoor“ (NSG 00269).

Nach dem NLWKN-Datenserver grenzt die Planfläche unmittelbar an einen für Brutvögel wertvollen Bereich mit offenem Status (Stand 2010, ergänzt 2013). Des Weiteren liegt sie in einem für Gastvögel wertvollen Bereich (2018) „Dalumer Feld“ und weitere wertvolle Bereiche für Brutvögel und Gastvögel befinden sich im Umfeld.

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren beschrieben, die der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werden. Unterschieden werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die grundsätzlich temporär oder dauerhaft wirken können.

Neben den allgemeinen Wirkfaktoren, die bei allen Vorhaben auftreten, entstehen projektspezifische Wirkfaktoren, die je nach Vorhaben unterschiedlich sein können. Inwieweit einzelne Arten oder Gilden von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können, hängt im Wesentlichen von der konkreten Planung im Raum und den vorhandenen Lebensraumstrukturen ab. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen durch Überplanung können einzelne Wirkfaktoren wie Lärm, Licht, Bewegungsunruhe etc. auch mehr oder weniger weit in den Raum wirken und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Da die Wirkungen des Vorhabens auf verschiedene Arten oder Gilden unterschiedlich ausfallen, richtet sich das UG nach den Arten, bei denen mit den größten Wirkradien zu rechnen ist. Dies sind meist Offenlandarten wie Kiebitz und Brachvogel. Für Arten wie gehölbewohnende Singvögel, z. B. Goldammer oder Baumpieper, beschränken sich die Auswirkungen in der Regel auf die unmittelbare Vorhabensfläche und das direkte Umfeld, wodurch hier nur eine Beeinträchtigung entstehen würde, wenn die besiedelten Gehölze entfernt werden. Auf dieser Grundlage werden die Betroffenheiten nach der Erfassung ermittelt. In der folgenden Art-für-Art Betrachtung (Vgl. 5) wird zwischen den von den Wirkfaktoren betroffenen Arten und den außerhalb des Wirkraums siedelnden Arten unterschieden.

In Tabelle 1 werden die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Planung und der im Rahmen der Bestandserfassungen vor Ort dokumentierten Lebensraumstrukturen ermittelt.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren

Allgemein	Projektspezifisch
Mögliche baubedingte Wirkungen	
Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen	x
temporärer Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung/ Strukturveränderung	x
• Verlust von Offenlandbiotopen	x
• Verlust Wald-/Gehölzbiotopen	x
• Verlust von Gewässerbiotopen	
• Verlust von Siedlungsbiotopen/ Bauwerken	
temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen / Baustreifen / Baustellenzuwegungen (einschließlich temporärer Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen)	x
• Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen	x
• Beeinträchtigung Wald- / Gehölzbiotopen	x
• Beeinträchtigung von Gewässerbiotopen	
• Beeinträchtigung von Siedlungsbiotopen / Bauwerken	
temporäre Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb	x
temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen	x
baubedingte Tötungen von Individuen	
Mögliche anlagebedingte Wirkungen	
Biotopverlust des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Bauwerk) und Überbauung / Strukturveränderung	x
• Verlust von Offenlandbiotopen	x
• Verlust Wald-/Gehölzbiotopen	x
• Verlust von Gewässerbiotopen	
• Verlust von Siedlungsbiotopen / Bauwerken	
Beeinträchtigung des Lebensraumes durch das Vorhaben (Stallanlage, Zuwegung, Nebeneinrichtungen, etc.) durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung	x
• Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen	x
• Beeinträchtigung Wald-/Gehölzbiotopen	x

Allgemein	Projektspezifisch
• Beeinträchtigung von Gewässerbiotopen	
• Beeinträchtigung von Siedlungsbiotopen/ Bauwerken	
Mögliche betriebsbedingte Wirkungen	
Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb der Anlage (akustische und visuelle Störreize durch den veränderten Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr)	x
Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr	x
Barrierewirkung durch verringerte Passierbarkeit (Zerschneidungswirkung)	x

Grundsätzlich wird in der folgenden Prüfung davon ausgegangen, dass die Wirkungen durch zusätzliche Stickstoffeinträge das geplante Vorhaben nicht erheblich sind.

3 Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im UG vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Als Datengrundlage der vorliegenden saP dienen die aktuellen roten Listen Deutschlands und Niedersachsens, Verbreitungskarten des NLWKN, einschlägige Fachliteratur (Vgl. 9) sowie die Erfahrungen und Kenntnisse der bürointernen Fachgutachter über den Planungsraum. Das Vorkommen der hier betrachtungsrelevanten Arten besteht aller Voraussicht nach aus Brutvögeln. Aus diesem Grund werden Bestandserhebungen für die oben genannten Tierklassen durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten andere Tierklassen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet. Für alle weiteren prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, die nicht erfasst wurden, erfolgt die Relevanzprüfung in tabellarischer Form. Die Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums bauen auf den Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur saP (Fassung mit Stand 08/2018) des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr auf.

Erläuterungen zu Tabelle 2 - 4:

Verbreitungsgebiet (V) u./o. Lebensraum (L) u./o Empfindlichkeit (E) = 0

→ nicht betrachtungsrelevant, Ausschluss von weiteren Prüfschritten

Verbreitungsgebiet (V) u. Lebensraum (L) u. Empfindlichkeit (E) = X

→ betrachtungsrelevant, vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 2: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D
V	L	E				
Säugetiere: Fledermäuse						
X	0		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2
X	X	0	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	3
X	X	0	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3
X	X	0	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*
0			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1
X	X	0	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*
X	X	0	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V
X	X	0	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*
X	X	0	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	*
0			Kleine Hufeisennase ¹⁾	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	2
X	X	0	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D
0			Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2
X	X	0	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	N	*
0			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	3
0			Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	◇	1
X	X	0	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*
X	0		Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II	G
X	X	0	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*
0			Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D
X	X	0	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*
Säugetiere: Nagetiere						
X	0		Biber	<i>Castor fiber</i>	0	V
0			Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D
V	L	E				
0			Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	R	V
Säugetiere: Raubtiere						
0			Europäischer Nerz ¹⁾	<i>Mustela lutreola</i>	0	0
X	0		Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3
0			Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	1
0			Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3
X	X	0	Wolf	<i>Canis lupus</i>	0	3
Säugetiere : Wale						
0			Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	1	2
Reptilien						
0			Europ. Sumpfschildkröte ¹⁾	<i>Emys orbicularis</i>	0	1
X	0		Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3
X	0		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V
Amphibien						
0			Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	2
0			Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	1	2
X	0		Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3
0			Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	G
X	0		Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3
X	0		Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2
X	0		Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3
X	0		Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3
0			Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2
0			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	V
0			Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	2
Fische						
0			Nordseeschnäpel ¹⁾	<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	0	0
0			Stör ¹⁾	<i>Acipenser sturio</i>	0	0
Insekten: Libellen						
0			Eurasische Keulengjungfer	<i>Stylurus flavipes</i>	R	G
0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1
0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	*	1
X	0		Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	*	2
0			Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	2

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D
V	L	E				
0			Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1
X	0		Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2
Insekten: Käfer						
0			Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	◇	1
0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1
0			Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	◇	*
X	0		Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	◇	2
Insekten: Schmetterlinge						
0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1
0			Eschen- Scheckenfalter ¹⁾	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2
0			Großer Feuerfalter ¹⁾	<i>Lycaena dispar</i>	0	2
0			Blauschillernder Feuerfalter ¹⁾	<i>Lycaena helle</i>	0	1
0			Schwarzer Apollofalter ¹⁾	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	1
0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V
Mollusken: Schnecken						
0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	◇	1
Mollusken: Muscheln						
0			Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	◇	1

Tabelle 3: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D
V	L	E				
0			Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1
0			Einfache Mondraute ¹⁾	<i>Botrychium simplex</i>	0	2
0			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3
0			Sand-Silberscharte ¹⁾	<i>Jurinea cyanoides</i>	0	2
0			Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2
X	0		Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2
0			Schierling- Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D
V	L	E				
0			Moor- Steinbrech ¹⁾	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1
0			Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1
0			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	◇

Tabelle 4: Relevanzprüfung betrachtungsrelevanter Gastvögel

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	X	0	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	Zug
X	X	0	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Zug
X	0		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Zug
0			Bergente	<i>Aythya marila</i>	Zug
X	X	0	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Zug
X	0	0	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Zug
X	X	0	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Anh I
0			Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	Anh I
X	X	0	Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Zug
X	0		Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Zug
0			Brandseeschwalbe	<i>Thalasseus sandvicensis</i>	Anh I
X	0		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Zug
X	0		Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Anh I
0			Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Zug
X	0		Dunkelwasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Zug
0			Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	Zug
X	X	0	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anh I
X	X	0	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Zug
X	0		Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anh I
X	0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Zug
0			Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anh I
X	0		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Zug
X	0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Zug
X	X	0	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Zug
X	0		Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Anh I
0			Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	Zug
X	X	0	Graugans	<i>Anser anser</i>	Zug

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	X	0	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Zug
X	0		Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Zug
X	0		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Zug
X	X	0	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anh I
X	0		Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	Zug
X	0		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Zug
X	0		Kampfläufer	<i>Chalidris pugnax</i>	Anh I
X	X	0	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Zug
X	X	0	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Zug
0			Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	Zug
X	X	0	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Zug
X	0		Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	Zug
0			Knutt	<i>Calidris canutus</i>	Zug
0			Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Zug
X	0		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Zug
X	X	0	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Anh I
X	0		Kranich	<i>Grus grus</i>	Anh I
X	0		Krickente	<i>Anas crecca</i>	Zug
0			Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Zug
0			Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	Anh I
X	0		Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Zug
X	0		Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	Zug
0			Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	Anh I
0			Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	Zug
X	0		Merlin	<i>Falco columbarius</i>	Anh I
0			Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	Zug
X	X	0	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Zug
X	0		Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Anh I
X	0		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Anh I
0			Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	Anh I
0			Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Anh I
X	0		Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	Zug
0			Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	Anh I
X	0		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Zug
0			Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	Anh I

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
X	0		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Zug
0			Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Anh I
0			Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>	Zug
X	0		Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Zug
0			Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>	Zug
X	0		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Anh I
0			Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	Zug
X	X	0	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Anh I
0			Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	Zug
0			Rotkehlpieper	<i>Anthus cervinus</i>	Anh I
X	X	0	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Anh I
X	0		Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Zug
X	X	0	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Zug
0			Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Anh I
0			Sanderling	<i>Calidris alba</i>	Zug
0			Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	Zug
X	X	0	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Zug
0			Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Zug
X	0		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Zug
X	0		Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	Zug
X	0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Zug
X	X	0	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Zug
0			Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyophaga melanocephalus</i>	Anh I
X	0		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Anh I
0			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Anh I
X	0		Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Anh I
0			Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	Zug
0			Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	Zug
X	0		Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Zug
X	X	0	Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	Anh I
X	X	0	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Anh I
0			Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anh I
X	0		Spießente	<i>Anas acuta</i>	Zug
X	0		Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Zug
0			Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	Zug

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	Gastvogelart
V	L	E			
0			Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	Anh I
X	X	0	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Zug
X	0		Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Zug
X	0		Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	Anh I
X	0		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Zug
X	0		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Zug
0			Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Anh I
X	X	0	Tundrasaatgans	<i>Anser serriostris</i>	Zug
0			Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anh I
X	0		Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Zug
X	0		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Zug
X	X	0	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Zug
X	0		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anh I
X	0		Waldsaatgans	<i>Anser fabalis</i>	Zug
X	0		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Zug
X	0		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Zug
X	X	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Anh I
X	0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Zug
X	0		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anh I
X	0		Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Anh I
0			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Zug
X	0		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anh I
X	X	0	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Anh I
0			Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	Anh I
X	0		Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Anh I
0			Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anh I
X	X	0	Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Anh I
0			Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	Anh I
0			Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	Zug
X	0		Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zug
Legende			Gastvogelart nach EU-VschRL	Art. 4 Abs.1 (Anhang I)	Anh. I
				Art. 4 Abs.1 (Zugvogel-arten)	Zug

Legende für Tabellen 2 - 4

V: Verbreitungsgebiet

	X	Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen (Nds.) oder keine Angaben (k. A.) zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden.
	0	Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Nds.
L: Lebensraum		
	X	Der erforderliche Lebensraum / die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder k. A. möglich.
	0	Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.
E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkfaktoren (Vgl. 2.2 / 2.3)		
	X	Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.
	0	Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. weit verbreitete, ungefährdete Arten).
RL D	Rote Liste Deutschland	
RL Nds	Rote Liste Niedersachsen	
	Gefährdungskategorien der Roten Listen (D und Nds):	
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	4	Potenziell gefährdet
	II	Gäste (Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere)
	G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
	V	Vorwarnliste
	D	Daten unzureichend
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet
	„	Nicht bewertet/ keine Rote Liste vorhanden
	N	erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status unbekannt)
¹⁾	ausgestorben nach dem NLWKN, Stand Dez. 2023	

In der Relevanzprüfung wurden keine Empfindlichkeiten der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und der Gastvogelarten nach der VSch-RL festgestellt, sodass keine Bestandserfassungen für diese notwendig sind.

4 Erhebung der Bestandssituation

In diesem Kapitel werden Methode und Ergebnisse der durchgeführten Bestandserhebungen für eine abschließende Bewertung der möglichen Betroffenheit europäischer Vogelarten bzw. streng geschützter Arten dargestellt.

4.1 Methodik der Bestandserfassungen

4.1.1 Untersuchungsgebiet

Als UG wurde ein möglicher Wirkraum von bis zu 500 m um die geplante Vorhabensfläche des Bauvorhabens abgegrenzt. Lage und Abgrenzung des UG werden in Abbildung 1 dargestellt, sowie der Bauplan in Abbildung 2. Der Schwerpunkt der Bestandserfassungen lag bei den Brutvögeln, da hier mit dem Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten gerechnet wurde (vgl. 1.3). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen auf das Vorkommen streng geschützter Arten anderer Tiergruppen (z. B. Fledermäuse, Amphibien) geachtet.

Zusammenfassend stellt sich das UG relativ struktur- und abwechslungsreich dar, was sich im vielseitigen Artenspektrum der Brutvögel widerspiegelt. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes kann nicht herausgestellt werden.

4.1.2 Brutvögel 2024

Die Bestandserfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen von 6 Kartierdurchgängen von Ende März bis Anfang Juli 2024. Die flächendeckende Erfassung wurde in der Tageslichtphase sowie in 1 Abend-/Nachterfassungen durchgeführt.

Dabei ist es für die Beurteilung der Betroffenheit nicht zwingend erforderlich eine detaillierte Kartierung für alle Arten durchzuführen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort ab (FRÖHLICH & SPORBECK 2010).

Alle gefährdeten und alle streng geschützten Arten wurden im Umkreis von 500 m um die Planfläche reviergenau erfasst. Alle weiteren Arten wurden innerhalb des UG qualitativ dokumentiert und in Form einer Artenliste mit Statusangaben aufgeführt. Bei den Begehungen wurde auf Besonderheiten dieser Arten geachtet (z. B. hohe Brutdichten / hohe Artenvielfalt auf betroffenen Ackerflächen / Heckenstrukturen). Die Erfassung und Wertung von Brutrevieren der Vögel erfolgte angelehnt an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005).

Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den „Methodenstandards“ für sinnvoll erachtet wird (z. B. Eulen und Spechte). In Ausnahmefällen wurde bereits die einmalige Feststellung revieranzeigender Verhaltensweisen (z. B. Reviergesang)

außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht gewertet (z. B. bei nachtaktiven Eulenarten).

Tabelle 5: Erfassungstermine der Brutvögel

Datum	Bewölkung	Temperatur (°C)	Windstärke (Bft)*	Bemerkungen
26.03.2024	teilweise sonnig - bedeckt	4° - 6° C	2 Bft	
17.04.2024	bedeckt	4° - 5° C	1 Bft	leichter Regen
01.05.2024	sonnig - bewölkt	16° - 18° C	0 – 1 Bft	
31.05.2024	heiter - teilweise sonnig	15° - 16° C	2 Bft	
17.06.2024	sonnig - bewölkt	14° - 18° C	1 – 3 Bft	
03.07.2024	bewölkt	14,5° C	0 – 2 Bft	Sonnenuntergang

*Legende					
Beaufortskala (Bft)	Windstärke	km/h	Beaufortskala (Bft)	Windstärke	km/h
0	windstille, Flaute	< 1	7	steifer Wind	50-61
1	leichter Zug	1-5	8	stürmischer Wind	62-74
2	leichte Brise	6-11	9	sturm	75-88
3	schwache Brise	12-19	10	schwerer Sturm	89-102
4	mäßige Brise	20-28	11	orkanartiger Sturm	103-117
5	frische Brise	29-38	12	Orkan	>117
6	starker Wind	39-49			

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Im UG erfasste Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Arten aus anderen Tierklassen geachtet. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche befinden sich keine als potenzielle Fledermausquartiere geeigneten Gehölzstrukturen. Bei einer Detektorbegehung am 03.07.2024 wurden keine Aktivitäten im Bereich der Vorhabensfläche erfasst, es wurden aber

jagende Fledermäuse festgestellt (Zwergfledermaus und Großer Abendsegler), welche sich an Leitstrukturen außerhalb der Vorhabensfläche orientiert haben. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die baubedingte Tötung von Individuen dieser Artgruppe durch das geplante Vorhaben kann entsprechend grundsätzlich ausgeschlossen werden, solange für das Bauvorhaben und dessen Zuwegungen keine Gehölze gerodet bzw. diese vorab auf Quartiere untersucht werden. Beeinträchtigungen, wie durch zusätzliche Beleuchtung durch die Stallanlage, sollten, z. B. durch ein geeignetes Beleuchtungskonzept, ausgeschlossen werden.

Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

4.2.2 Im UG erfasste europäische Brutvogelarten

In Tabelle 6 werden alle im Rahmen der Erfassungen 2024 im UG festgestellten Vogelarten mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Darüber hinaus wird der Status der jeweiligen Art im UG angegeben.

Tabelle 5: Auflistung der festgestellten Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen / Status im UG / Bemerkungen
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	*			•	GVA, Ü
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	♦	♦	-				NG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	V	*			•	GVA, BV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-			•	BV 1 Revier
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	♦	♦	-			•	BV
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	3	*			•	GVA, NG
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*		A	•	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*		A	•	BV
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	V	SG		•	GVA, BN 2 Reviere, BV 2 Reviere
Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	*	SG		•	GVA, BN 1 Revier
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	*	V			•	GVA, BV
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*	*			•	GVA, NG
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*			•	BN
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*			•	BV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	*			•	BZF 1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	*			•	BV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	RL W	D AV	EG AV	VS RL	Vorkommen / Status im UG / Bemerkungen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	*		A	•	NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*			•	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-			•	NG
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	*			•	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*			•	BV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*			•	BN
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*			•	BN
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	*	SG		Anh. I	GVA, BZF 1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*			•	GVA, BV 3 Reviere
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	*			•	BV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	*			•	NG
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*			•	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*			•	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*			•	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	*			•	BZF
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*			•	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	*			•	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*			•	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	*			•	BV, 5 Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*			•	BN
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	*			•	NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*			•	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*			•	BV
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	V			•	BZF
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*			•	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	*			•	GVA, BN
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*			•	GVA, BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	-			•	BV, Kolonie
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*			•	BV
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	*			•	GVA, NG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*			•	BN
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	*			•	BV 2 Reviere
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*			•	BV
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	♦	♦	*			•	Ü
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	*			•	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	*			•	BV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	V			•	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	*			•	BV
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*	*			•	NG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	*			•	BV 4 Reviere, BZF 1

LEGENDE	
Fett-Druck	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT 2020)
RL Nds	Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)
	Gefährungskategorien der Roten Listen (D und Nds):
0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
V	Vorwarnliste
*	Keine Gefährdung/ ungefährdet
◇	Nicht bewertet
RL W	Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)
	Gefährungskategorien der RL W:
0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)
1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)
V	Vorwarnliste
*	Keine Gefährdung/ ungefährdet
-	Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I ^W) eingestufte Vo- gel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012)
D AV	Bundesartenschutzverordnung
SG	In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)
EG AV	EG-Artenschutzverordnung
A	In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)
VS RL	Vogelschutzrichtlinie
•	Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL
Anh. I	In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)
Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen	
BP	Brutpaar
BN	Brutnachweis
BV	Brutverdacht
NG	Nahrungsgast
rD	rastender Durch- zügler
üD	überfliegender Durchzügler
Ü	Überflieger
W	Wintergast
BZF	Brutzeitfeststellung
GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2

(Sortierung der Vogelarten nach „Artenliste der Vögel Deutschlands“ BARTHEL & KRÜGER 2018)

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2024 wurden insgesamt 56 Vogelarten im UG festgestellt. Für die 8 Arten konnte ein Brutnachweis festgestellt werden. 32 Arten nutzen das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht) und für 4 Arten gab es eine Brutzeitfeststellung. 12 Arten konnten lediglich als Durchzügler oder Nahrungsgast erfasst werden.

Als streng geschützte Arten konnten Brachvogel, Heidelerche, Kiebitz, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke ermittelt werden.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden, im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Stockente, Rebhuhn, Graureiher, Waldschnepfe, Turmfalke, Heidelerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Trauerschnäpper, Baumpieper, Bluthänfling, Stieglitz, Goldammer.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Blatt Nr. 1 entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Ackerstandort) wurde kein Revier festgestellt.

Es wurden 11 regelmäßig auftretende Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen sind bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind, beobachtet (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010).

4.2.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im UG geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2024 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

5 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Gegenstand der Untersuchungen waren Brutvögel sowie Fledermäuse. Es wurde auf andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geachtet, bzw. auf für diese geeignete Biotope.

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Brutvögel

Für die wertgebenden, gefährdeten (einschl. Vorwarnliste) und streng geschützten Arten erfolgt i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung. Kommen sie lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor und sind ohne Bindung an das UG und werden nicht wesentlich durch die Baumaßnahme eingeschränkt, ist eine Abarbeitung in Gruppen möglich. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in ökologischen Gilden zusammengefasst (z. B. gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter). Es können nur Arten zusammengefasst werden, die in ihrer Lebensweise und ihrem ökologischen Anspruch vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Betroffenheit gleich ist. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten im Wirkraum Art-für-Art-Betrachtung

- Kiebitz (gefährdet in Nds., stark gefährdet in D.)
- Brachvogel (vom Erlöschen bedroht in Nds. und D.)
- Feldlerche (gefährdet in Nds. und D.)

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten außerhalb des Wirkraumes

- Stockente (Vorwarnliste in Nds., ungefährdet in D.)
- Rebhuhn (stark gefährdet in Nds. und D.)
- Graureiher (gefährdet in Nds. und D.)
- Mäusebussard (streng geschützt)

- Waldschnepfe (Vorwarnliste in Nds. und D.)
- Turmfalke (Vorwarnliste in Nds.)
- Sperber (streng geschützt)
- Heidelerche (Vorwarnliste in Nds. und D.)
- Rauchschwalbe (gefährdet in Nds., Vorwarnliste in D.)
- Mehlschwalbe (gefährdet in Nds. und D.)
- Star (gefährdet in Nds. und in D.)
- Trauerschnäpper (gefährdet in Nds., Vorwarnliste in D.)
- Baumpieper (Vorwarnliste in Nds. und D.)
- Bluthänfling (gefährdet in Nds. und D.)
- Stieglitz (Vorwarnliste in Nds., ungefährdet in D.)
- Goldammer (Vorwarnliste in Nds.)

Ungefährdete Brutvogelarten (Einteilung in ökologische Gilden)

- Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen
- Nahrungsgäste, Überflieger und rastende Durchzügler

Es wurden im Zuge der Relevanzprüfung keine Gastvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der VSch-RL, ermittelt. Entsprechend entfällt eine weitere Prüfung.

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Der Kiebitz ist in Niedersachsen sowohl Brut- als auch Rast- und Gastvogel. Er ist ein Charaktervogel der norddeutschen Tiefebene (NLWKN 2011). Er besiedelt weitgehend offene Landschaften. Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011). Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen ausgesucht. Des Weiteren zeugen intensiv genutzte Ackerflächen wie bspw. vorjährige Maisstoppeläcker oder frisch bestellte Ackerflächen als Nestplatz von hoher Attraktivität. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011). Der deutsche Brutbestand wird auf 63.000-100.000 Paare geschätzt, wobei ca. 32.000 Brutpaare davon in Niedersachsen brüten (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014). Gastvögel haben ähnliche Habitatsprüche wie die Brutvögel, größere Trupps benötigen weite, offene und unverbauete Landschaften. Rastplätze finden sich sowohl im Grünland als auch auf weithin offenen Ackerflächen (z. B. in den Marschen und Börden) (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011).
Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essentiellen Nahrungshabitate (u.a. für die Jungenaufzucht).
Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Es wurde über den Erfassungszeitraum 2024 vier Brutpaare des Kiebitz im UG erfasst. Die Reviere der Kiebitze befanden sich östlich der Planfläche auf den benachbarten Ackerflächen. Bei den Erfassungen konnte keine Nutzung der Planfläche durch die ansässigen Kiebitz festgestellt werden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kommt. <u>Anlage- und betriebsbedingt:</u> Nach Fertigstellung der Stallanlage und bei Betrieb dieser ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ebenfalls ausgeschlossen. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko. Zudem meiden Kiebitze bebaute und bepflanzte Bereiche, so dass die Art die Fläche der Stallanlage meiden wird.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Da die Errichtung der Anlagen außerhalb der Brutzeit geschieht (Vermeidungsmaßnahme V1), ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch den Betrieb der Anlage treten keine Störungen für die vorkommenden Kiebitze auf, da sich die Reviermittelpunkte in ausreichendem Abstand zur Planfläche befinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Durch den Bau der Anlagen kommt es nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da die Errichtung der Anlage außerhalb der Brutzeit geschieht (Vermeidungsmaßnahme V1).

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch den Betrieb der Anlage treten keine Störungen für die vorkommenden Kiebitze auf, da sich die Reviermittelpunkte in ausreichendem Abstand zur Planfläche befinden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Der Brachvogel bevorzugt weitgehend offene Niederungs- und Grünlandlandschaften, Niedermoore, baumlose Hochmoore und Flusstäler. Des Weiteren siedelt die Art sich im Feuchtgrünland auf Nieder- und Hochmoorböden aber auch in reinen Ackerbaugeländen an. Begründet wird letzteres durch eine hohe Brutplatztreue. Der Brachvogel bevorzugt hoch anstehende Grundwasserstände, reagiert aber nicht so empfindlich auf Entwässerung. In renaturierten Hochmooren ist die Art häufig auf feuchten Moorheiden, aber auch auf trockeneren Besenheidenbeständen zu finden, solange diese kurz und lückig genug sind. Ferner kommt die Art auf den Inseln v. a. in feuchten Dünentälern vor. Günstige Bruthabitate weisen lückige Pflanzenbestände, „stochefähige“ Böden und Kleingewässer (Blänken) mit offenen, schlammigen Uferpartien auf. In den ersten Wochen nach Ankunft in den Brutgebieten suchen die Vögel gern gemeinsame Schlafplätze in Flachwasserzonen auf (BAUER et al. 2012, NLWKN 2011). Der Brachvogel ist sowohl Brut- als auch Gastvogel, dessen Schwerpunkte als Gastvogel im Wattenmeer und den Flussniederungen liegen, größere Bestände aber auch in binnenländischen Grünland- und Feuchtgebieten (z. B. Rheiderland, Dümmer) (NLWKN 2011). Der Brutbestand wird in Deutschland auf ca. 3.700 bis 5.000 Brutpaare, in Niedersachsen wird ein mittlerer Bestand von etwa 2.600 Paaren geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014). Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt ca. 10 (30) – 50 (70) ha (BAUER et al. 2012, FLADE 1994). In Niedersachsen werden innerhalb von Feuchtwiesen Siedlungsdichten von maximal 5 bis 6 BP/km² bzw. 4 bis 5 BP/km² angenommen (BAUER et al. 2012). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden essentiellen Nahrungshabitate (u.a. für die Jungenaufzucht). Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Es wurde über den Erfassungszeitraum 2024 ein Brutpaar des Brachvogels mit einem Brutnachweis festgestellt. Das Revier des Brachvogels befindet sich östlich der Planfläche auf der benachbarten Ackerfläche; Reviermittelpunkt ca. 430m zur Planfläche. Bei den Erfassungen konnte keine Nutzung der Planfläche durch das ansässige Brachvogelpaar festgestellt werden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐

Brachvogel (*Numenius arquata*)

Baubedingt:

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kommt, da die Errichtung der Anlage außerhalb der Brutzeit geschieht.

Anlage-/betriebsbedingt:

Nach Fertigstellung der Anlagen und bei Betrieb dieser ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ebenfalls ausgeschlossen. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko. Zudem meiden Brachvögel bebaute und bepflanzte Bereiche, so dass die Art die Fläche der Stallanlage meiden wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Da die Errichtung der Stallanlage außerhalb der Brutzeit geschieht (Vermeidungsmaßnahme V1), ist eine erhebliche Störung auszuschließen.

Anlage- und betriebsbedingt:

Erhebliche Störungen sind vor dem Hintergrund der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und der Entfernung zum Reviermittelpunkt auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Durch die Errichtung der Stallanlage kommt es nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da der Bau außerhalb der Brutzeit geschieht.

Anlage- und betriebsbedingt:

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vermieden werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Als Lebensraum werden von der Feldlerche offene Feld- und Wiesenflächen sowie Heidegebiete mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht herangezogen. Bevorzugt werden karge Vegetation mit offenen Stellen (BAUER et al. 2012). Die Feldlerche ist Charaktersvogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z.B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen). Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen und hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, wobei einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche geduldet werden. Der Brutbestand wird in Deutschland auf 1,2-2,0 Mio. Brutpaare, in Niedersachsen aktuell auf ca. 140.000 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014, KRÜGER et al. 2014). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten alle Strukturen, die für eine erfolgreiche Fortpflanzung selbst notwendig sind. Dies ist in der Regel das gesamte Brutrevier. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen) In Nds. ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als ungünstig zu bewerten (NLWKN 2011).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Es wurde über den Erfassungszeitraum 2024 mehrere Brutpaare der Feldlerche im UG erfasst. Die Reviere der Feldlerchen befanden sich nördlich und östlich der Planfläche auf benachbarten Ackerflächen. Bei den Erfassungen konnte keine Nutzung der Planfläche durch die ansässigen Feldlerchen festgestellt werden.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ Baubedingt: Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, wenn die Errichtung der Stallanlage außerhalb der Brutzeit geschieht (Vermeidungsmaßnahme V1). Die Reviere der Feldlerchen variieren je nach Anbaufrucht, so dass eine Besiedlung des Umfeldes nicht ausgeschlossen werden kann.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Anlage-/betriebsbedingt:

Nach Fertigstellung der Stallanlage und bei Betrieb dieser ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ebenfalls ausgeschlossen. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Die Feldlerchen siedeln in ausreichendem Abstand zur Planfläche, so dass eine erhebliche Störung während der Bauarbeiten ausgeschlossen werden kann.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch den Betrieb der Anlage treten keine Störungen für die vorkommenden Feldlerchen auf, da sich die Reviermittelpunkte in ausreichendem Abstand zur Planfläche befinden. Geringfügige Umsiedlungen sind möglich, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, da die Reviermittelpunkte in ausreichendem Abstand zur Planfläche liegen. Die Vermeidungsmaßnahme V1 schützt zusätzlich vor einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da die Herrichtung des Baufeldes nur außerhalb der Brutzeit stattfindet.

Anlage- und betriebsbedingt:

Durch den Betrieb der Anlage treten keine Störungen für die vorkommenden Feldlerchen auf, da sich die Reviermittelpunkte in ausreichendem Abstand zur Planfläche befinden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten, für die keine negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die wertgebend, streng geschützt oder gefährdet sind, für die aber keine negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2024 festgestellt. Diese Arten sind streng geschützte oder gefährdete Brutvogelarten, oder werden in der Roten Liste Deutschlands oder Niedersachsens als extrem selten oder auf der Vorwarnliste geführt:

Stockente, Rebhuhn, Graureiher, Mäusebussard, Waldschnepfe, Turmfalke, Sperber, Heidelerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Trauerschnäpper, Baumpieper, Bluthänfling, Stieglitz, Goldammer.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Die Reviere dieser Arten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau der Stallanlage vollständig ausgeschlossen werden können.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb oder die Stallanlage selbst die genannten Arten zu Schaden kommen könnten, da sich die Reviere außerhalb der überplanten Fläche des Vorhabens befinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Die besetzten Reviere befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.

Wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten, für die keine negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.

Anlage-/betriebsbedingt:

Da für die Arten im Wirkraum keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Wirkraum des Vorhabens festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Anlage-/betriebsbedingt:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden Nahrungshabitate.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar bzw. mit einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen:

Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Dohle.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V3: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 ausgeschlossen werden.

Anlage-/betriebsbeding:

Es sind Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen.

Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten in unmittelbarem Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt, sodass keine erhebliche Störung vorliegt.

Anlage-/betriebsbedingt:

Betriebs- und anlagebedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen. Die Arten sind wenig störungsanfällig.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 ausgeschlossen werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört, da bei Betrieb der Stallanlage keine Gehölze gefällt werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten größere Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden Nahrungshabitate.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar bzw. einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen:

Ringeltaube, Türkentaube, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Fitis, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Kernbeißer, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Gimpel und Buchfink.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V3: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Verletzungen oder Tötungen der oben genannten Arten können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 ausgeschlossen werden.

Ungefährdete gehölzbewohnende Frei- und Bodenbrüter

Anlage-/betriebsbedingt:

Es sind Verletzungen und Tötungen ausgeschlossen, da keine Gehölze beeinträchtigt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten in unmittelbarem Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt, sodass keine erhebliche Störung vorliegt.

Anlage-/betriebsbedingt:

Betriebs- und anlagebedingt ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen. Die aufgeführten Arten gelten als ungefährdet und unempfindlich gegenüber menschlichen Strukturen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 ausgeschlossen werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört, da bei Betrieb der Anlage keine Gehölze beeinträchtigt werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gebäuden oder technischen Bauwerken als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Brutplätzen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein.

Die Arten sind alle ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden Nahrungshabitate.

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden alle Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar bzw. einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen:

Hohltaube, Dohle, Türkentaube, Haussperling und Bachstelze, Hausrotschwanz.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen während der Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude umgestaltet, verändert oder überplant werden. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Altvögeln, Eiern und Küken kann somit ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Während des Betriebs der Anlage sind Verletzungen und Tötungen nicht zu erwarten. Das Risiko übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Arten. Das neu errichtete Gebäude könnte als Brutplatz für die aufgeführten Arten dienen.

Ungefährdete gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Es ist mit geringen Störungen auf die genannten Arten in unmittelbarem Umfeld des Bauortes zu rechnen. Diese wirken temporär und räumlich begrenzt, sodass keine erhebliche Störung vorliegt.

Anlage-/ betriebsbedingt:

Durch den Betrieb der Anlage sind keine Störungen auf die oben aufgeführten Arten zu erwarten. Es ist denkbar, dass das neue Gebäude besiedelt wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ausgeschlossen, da keine Gebäude umgestaltet oder überplant werden.

Anlage- / betriebsbedingt:

Auch während des Betriebs werden keine Gebäude beeinträchtigt, so dass Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds.

Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind die Arten Bodenbrüter und legen i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005).

Die Arten sind ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020).

Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend)

In Abhängigkeit von der Reviergröße wurden folgende Arten im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar bzw. einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen:

Fasan und Schafstelze.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Nicht erforderlich

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein ☒

Ja ☐

Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Arten mit Baumaßnahmen begonnen wird und die genannten Arten dort brüten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Anlage-/betriebsbedingt:

Es sind keine Tötungen zu erwarten.

Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Erhebliche Störungen auf die Arten sind durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V1 eingehalten wird.

Anlage-/betriebsbedingt:

Durch das Stallbauvorhaben kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von einzelnen Revieren. Diese sind in keinem Fall als erheblich einzustufen. Arten wie der Fasan könnten sogar im Umfeld der Stallanlage brüten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein ☒
- Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

- Ja ☐
- Nein ☐

Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V1 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Arten neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Anlage-/betriebsbedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. Die hier aufgeführte Art unterscheidet sich in ihrer Lebensweise und weist innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch bevorzugen die Art kaum oder wenig bewirtschaftete Flächen mit sehr geringem Gehölzanteil und oft mit wenig Bodenvegetation bestandene Flächen (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die Art ist ungefährdet, weit und flächendeckend verbreitet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020). Räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gelten der Nestbereich und die umliegenden Nahrungshabitate. Erhaltungszustand (falls Informationen vorliegen)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) In Abhängigkeit von der Reviergröße wurde die Art im Gebiet mit mindestens einem Brutpaar bzw. einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen: Schwarzkehlchen.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V4:</u> Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere oder ihre Entwicklungsformen getötet werden, wenn während der Brutzeit der Art mit Baumaßnahmen begonnen wird und die genannte Art dort brütet. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V4 kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsformen ausgeschlossen werden. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es sind keine Tötungen zu erwarten.

Ungefährdete Brutvogelarten der Ruderalfluren und Brachen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Erhebliche Störungen auf die Art ist durch das Vorhaben nicht erkennbar, wenn die Vermeidungsmaßnahme V4 eingehalten wird.

Anlage-/betriebsbedingt:

Durch das Stallbauvorhaben kommt es evtl. zu geringen Verdrängungen von evtl. einzelnen Revieren. Diese sind in keinem Fall als erheblich einzustufen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, sofern nicht während der Brutzeit mit den Baumaßnahmen begonnen wird. Es ist die Vermeidungsmaßnahme V4 zu berücksichtigen. Da jährlich die Reviere der aufgeführten Art neu besetzt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Anlage-/betriebsbedingt:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Nahrungsgäste, Durchzügler und Überflieger bei denen keine wesentliche Einschränkung zu erwarten sind
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. (ggf. Brut- und Gastvögel) In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen/ potenziell vorkommend) Diese Arten wurden im Rahmen der Bestanderfassung 2024 als Überflieger oder Nahrungsgäste festgestellt. Ein Brutverdacht/-nachweis konnte nicht erbracht werden: Graugans, Nilgans, Sperber, Lachmöwe, Elster, Wacholderdrossel, Schafstelze, Bergfink, Bluthänfling, Erlenzeisig.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: Nicht erforderlich.
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich.
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein ☒ Ja ☐ Ja ☐ nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja ☐ Nein ☐ <u>Baubedingt:</u> Diese Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger festgestellt, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch den Bau der Stallanlage vollständig ausgeschlossen werden können. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb selbst, die genannten Arten zu Schaden kommen könnten.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein ☒ es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja ☐ die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedingt:</u> Die aufgeführten Arten nutzten das UG zur Nahrungssuche oder zum Über- bzw. Durchzug. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, so dass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.

Nahrungsgäste, Durchzügler und Überflieger bei denen keine wesentliche Einschränkung zu erwarten sind

Anlage-/betriebsbedingt:

Da für die Arten im Gebiet keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein ☒

Ja ☐

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja ☐

Nein ☐

Baubedingt:

Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im Gebiet festgestellt werden, sodass eine Beschädigung dieser durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Anlage-/betriebsbedingt:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht überplant, eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden.

☒ **Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

6 Erforderliche Maßnahmen für den Artenschutz

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen des Artenschutzes, die vor geplanten oder notwendigen Eingriffen in die Natur stattfinden (Vgl. 1.3). Hintergrund ist die Wahrung der ökologisch-funktionalen Kontinuität betroffener Tierarten bzw. Populationen. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 BNatSchG.

6.1 Artenschutzrechtlich bedingte Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V2: Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V3: Ein eventuell notwendiger Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.
- Vermeidungsmaßnahme V4: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren,

Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli).

6.2 Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Eingriffsbereiches sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig (vgl. 1.3: 4.).

7 Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der prüfungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten erforderlich.

8 Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 nicht ein. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



planungsbüro peter stelzer GmbH
Grulandstraße 2
49832 Freren
Tel.: (05902) 503702-0
Fax: (05902) 503702-33
E-Mail: info@regionalplan-uvp.de
www.regionalplan-uvp.de

P. Stelzer

Dipl. Geogr. Peter Stelzer

Freren, 30.01.2025]

9 Literatur

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zum Themenbereich.

AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.

BARTHEL, P.H.; BEZZEL, E.; KRÜGER, T.; PÄCKERT, M. & F.D. STEINHEIMER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen. Vogelwarte 56: 205-224.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 3. Bände.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein Handbuch über Biologie, Gefährdung und Schutz, AULA-Verlag, 1448 S.

BAUMANN, K., JÖDICKE, R., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKART, W., QUANTE, U. & SPENGLER, T. (Hrsg.) (2021): Atlas der Libellen in Niedersachsen/ Bremen. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Libellen in Niedersachsen und Bremen, Sonderband.

BAUMANN, K., KASTNER, F., BORKENSTEIN, A., BURKART, R., JÖDICKE, R. & U. QUANTE (2020): Rote Liste der in Niedersachsens und Bremens gefährdete Libellen mit Gesamtartenverzeichnis - 3. Fassung, Stand 2020. - Inform.d. Naturschutz Niedersachsens 40, Nr. 1 (1/21): 3-37, Hannover.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN; BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.

BfN - Bundesamt für Naturschutz & BLAK Bund-Länder-Arbeitskreis (Hrsg.) (2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der marinen Säugetiere). Stand: Oktober 2017

- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Neumann-Verlag, Radebeul: 272 S.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Bielefeld.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Prüfablauf. Stand: Februar 2020. 26 S., Augsburg.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BRAUN, M. & F. DIERTERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1: Allgemeiner Teil. Fledermäuse (Chiroptera) (Grundlagenwerke) (Deutsch) Gebundene Ausgabe – 4. August 2003, ULMER,
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmaßnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEWA. S. 152 – 247.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kennzeichen - Gefährdung, Frankfurt.
- DIETZ, M.(Hrsg.) (2013): Populationsökologie und Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*. Beiträge zur Fachtagung in der Trinkkuranlage Bad Nauheim, 25.–26.02.2011, 344 Seiten.
- DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, Hannover.
- DOERBINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J., SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EU-KOMMISSION (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.

EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.

FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.

FINCK, P., HEINZE, ST., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. dritte fortgeschriebene Fassung 2017. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 156, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 637 S.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.

GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 43 (2007), 507 S.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. Ryslavy, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, 800 S.

GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.

GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.

HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.

HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.

HÜPPOP, O.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012, Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83.

KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas, Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, DVD-ROM.

KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremen, 9. Fassung, Stand: Oktober 2021 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2 (2/2022): 111 - 174.

KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008, Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen 48, Hannover.

LANA (2009): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 13.09.2009.

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Kurzbeschreibung der FFH-Arten und Vogelarten (<https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>)

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.

LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenliste als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit.

NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Online im Internet: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.

PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 – 1989.

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.

ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand: 30.09.2020, in: Berichte zum Vogelschutz 57/2020, S. 13-112

SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).

STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover.

THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover.

TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - aktuelle Fassung.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) – aktuelle Fassung.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 (ABl. L 126 vom 21.05.2009, S. 5).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)) - aktuelle Fassung.

Hinweise auf Internet-Adressen

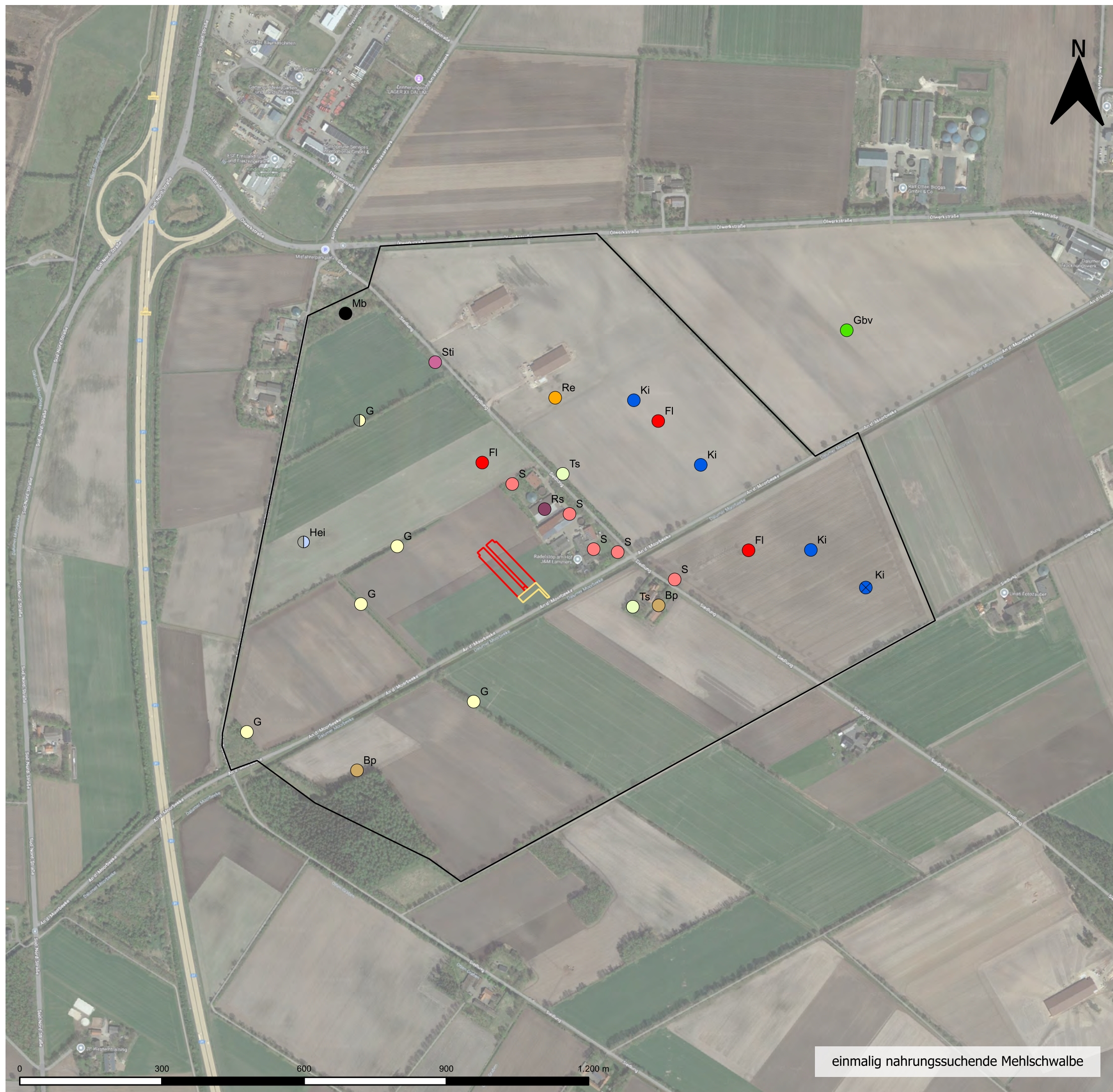
<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> (Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH- Richtlinie).

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de> (Interaktive Umweltkarten Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

10 Anhang

Blatt Nr. 1 Erfassungsergebnisse – Brutvögel 2024 -



Erfassungsergebnisse - Brutvögel 2024 -

(Erfassungszeitraum: 26.03. - 03.07.2024)

Dargestellt werden die Reviermittelpunkte, Brutplätze und Kolonien gefährdeter und streng geschützter Arten sowie Arten der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).

Brutvögel

- | | | |
|---|-----|-------------------------------------|
|  | Bp | Baumpieper (Reviermittelpunkt) |
|  | Fl | Feldlerche (Reviermittelpunkt) |
|  | G | Goldammer (Reviermittelpunkt) |
|  | G | Goldammer (Brutzeitfeststellung) |
|  | Gbv | Brachvogel (Reviermittelpunkt) |
|  | Hei | Heidelerche (Brutzeitfeststellung) |
|  | Ki | Kiebitz (Brutnachweis) |
|  | Ki | Kiebitz (Reviermittelpunkt) |
|  | Mb | Mäusebussard (Reviermittelpunkt) |
|  | Re | Rebhuhn (Reviermittelpunkt) |
|  | Rs | Rauchschwalbe (Reviermittelpunkt) |
|  | S | Star (Reviermittelpunkt) |
|  | Sti | Stieglitz (Reviermittelpunkt) |
|  | Ts | Trauerschnäpper (Reviermittelpunkt) |

Stallanlage

-  Planfläche
 Verkehrsfläche
 500 m Untersuchungsgebiet



Neubau einer Masthähnchenstallanlage

Erfassungsergebnisse
- Brutvögel 2024 -

Maßstab:	1 : 8000
Blatt Nr.:	1
Projekt-Nr:	3722

Auftraggeber: Matthias Lammers
Siedlung 4
49744 Geeste-Dalum